

Geschäftsverzeichnisnr. 3644
Urteil Nr. 52/2006 vom 19. April 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 418 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 15. März 1999 geltenden Fassung, erhoben von der Compagnie des ciments belges AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. März 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. März 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Compagnie des ciments belges AG, mit Gesellschaftssitz in 7530 Gaurain-Ramecroix, Grand-Route 260, infolge des Urteils des Hofes Nr. 85/2004 vom 12. Mai 2004 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. September 2004, zweite Ausgabe) Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 418 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 15. März 1999 geltenden Fassung.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 2006

- erschienen
- . RA A. Bailleux, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA D. Drion, in Lüttich zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- hat der Vorsitzende die Rechtssache zur weiteren Verhandlung auf den 15. Februar 2006 vertagt, nachdem RA Bailleux aufgefordert wurde, dem Hof Schriftstücke zu übermitteln, und RA Drion aufgefordert wurde, spätestens bis zum 10. Februar 2006 einen Ergänzungsschriftsatz einzureichen und seinem Kollegen innerhalb derselben Frist eine Abschrift dieses Ergänzungsschriftsatzes zukommen zu lassen.

Der Ministerrat hat einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Februar 2006

- erschienen
- . RA A. Bailleux, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA X. Drion *loco* RA D. Drion, in Lüttich zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die zeitliche Zulässigkeit der Klage

B.1.1. In seinem Urteil Nr. 85/2004 vom 12. Mai 2004, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. September 2004 veröffentlicht wurde, hat der Hof für Recht erkannt:

« Artikel 418 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (vormals Artikel 308 des Einkommensteuergesetzbuches 1964), vor seiner Abänderung durch Artikel 43 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen, dahingehend ausgelegt, dass er bei der Rückerstattung von Steuererhöhungen nicht die Gewährung von Steuerüberzahlungszinsen erlaubt, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ».

B.1.2. Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt:

« Eine neue Frist von sechs Monaten für die Einreichung einer Klage auf Erklärung der Nichtigkeit eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wird dem Ministerrat, der Regierung einer Gemeinschaft oder einer Region, den Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen auf Antrag von zwei Dritteln ihrer Mitglieder oder jeglicher natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, gewährt, wenn der Schiedshof auf eine ihm zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage hin erklärt hat, dass dieses Gesetz, dieses Dekret oder diese in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel gegen eine in Artikel 1 erwähnte Regel oder gegen einen in Artikel 1 erwähnten Verfassungsartikel verstößt. Die Frist läuft entweder ab dem Datum der Notifizierung des durch den Schiedshof erlassenen Urteils je nach Fall an den Premierminister oder an die Präsidenten der Regierungen oder an die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen oder ab dem Datum der Veröffentlichung des Urteils im *Belgischen Staatsblatt* ».

B.1.3. Die am 7. März 2005 eingereichte Klage ist zeitlich zulässig.

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.2. Artikel 418 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) (vormals Artikel 308 Absatz 1 des EStGB 1964) bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 43 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen:

« Bei Erstattung von Steuern werden Aufschubzinsen zum Zinssatz von 0,8 Prozent berechnet pro Kalendermonat gewährt ».

In Bezug auf das Interesse der klagenden Partei

B.3.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.2. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Partei in Abrede, weil die Nichtigterklärung der angefochtenen Bestimmung zur Folge hätte, der Gewährung von Aufschubzinsen jegliche gesetzliche Grundlage zu entziehen, was zu einer Verschlimmerung der Lage der klagenden Partei führen würde.

B.3.3. Der Compagnie des ciments belges AG wurde durch die Steuerverwaltung die Gewährung von Aufschubzinsen auf die Erstattung von Steuerzuschlägen aufgrund der fraglichen Bestimmung verweigert. Ihre Lage ist somit direkt und nachteilig durch die Norm, deren Nichtigterklärung sie beantragt, betroffen. Der Umstand, dass die Nichtigterklärung von Artikel 418 Absatz 1 des EStGB 1992 in der auf die strittigen Erstattungen anwendbaren Fassung zur Folge hätte, jeglicher Gewährung von Aufschubzinsen die gesetzliche Grundlage zu entziehen, kann der klagenden Partei nicht ihr Interesse an der Klageerhebung entnehmen, da die Nichtigterklärung ihr eine neue Möglichkeit bieten könnte, dass ihre Lage günstiger geregelt würde.

B.3.4. Die klagende Partei hat den Hof in der Sitzung vom 11. Januar 2006 mitgeteilt, dass sie vom Gericht erster Instanz Mons am 30. Juni 2005 ein Urteil erhalten habe, durch das der Belgische Staat verurteilt werde, ihr die Aufschubzinsen auf die Erstattung der Steuerzuschläge für die Steuerjahre 1995 bis 1997 zu zahlen.

Da gegen das Urteil Berufung eingelegt wurde und das Verfahren derzeit vor dem Appellationshof Mons in der Schwebe ist, behält die klagende Partei ein ausreichendes Interesse an ihrer Klage.

B.3.5. Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die Bedingungen zur Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof

B.4.1. Der Ministerrat ist im Wesentlichen der Auffassung, Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes über den Schiedshof könne im vorliegenden Fall nicht angewandt werden, da durch das Urteil in der präjudiziellen Streitsache festgestellt worden sei, dass nicht durch eine Gesetzesbestimmung, sondern durch deren Auslegung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen werde.

B.4.2. Es hängt mit der präjudiziellen Streitsache, die eine Antwort des Hofes auf eine durch einen Richter gestellte Frage voraussetzt, zusammen, dass die Form des Tenors des Antworturteils durch die Form der gestellten Frage bestimmt wird. Wenn also ein Richter den Hof nach der Verfassungsmäßigkeit einer Bestimmung in einer bestimmten Auslegung befragt, beantwortet der Hof die Frage in der Regel, indem er die Bestimmung in dieser Auslegung prüft. Gegebenenfalls kann der Hof, nachdem er festgestellt hat, dass die Bestimmung in dieser Auslegung gegen die Verfassung verstößt, darauf hinweisen, dass eine andere Auslegung derselben Bestimmung die festgestellte Verfassungswidrigkeit aufheben würde.

B.4.3. Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof schreibt zur Eröffnung der neuen Frist für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage nicht vor, dass der Hof erklärt hätte, die betreffende Bestimmung sei ungeachtet der Weise ihrer Auslegung verfassungswidrig. Da der Hof auf eine präjudizielle Frage hin erklärt hat, dass die Bestimmung gegen die Normen verstößt, deren Einhaltung er überwacht, und sei es in einer Auslegung, die der vorlegende Richter ihm unterbreitet hat, sind die Anforderungen des obengenannten Artikels 4 Absatz 2 erfüllt.

B.4.4. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.5.1. Die klagende Partei führt einen einzigen Klagegrund an, der aus dem obenerwähnten Urteil Nr. 85/2004 des Hofes abgeleitet ist.

B.5.2. Die Erwägungen B.2.1, B.3, B.4.1 und B.4.2 dieses Urteils lauten:

« B.2.1. Die Gewährung von Steuerüberzahlungszinsen im Falle der Rückerstattung von Steuern (Artikel 418 Absatz 1 des EStGB 1992, vormals Artikel 308 Absatz 1 des EStGB 1964) wurde mit dem Bemühen um Billigkeit begründet:

' Die Erhebung der Verzugszinsen stützt sich auf die Überlegung, dass es recht und billig ist, eine zivilrechtliche Entschädigung in Form der Wiedererlangung eines Vorteils zu verlangen, den der Steuerpflichtige aus der Einbehaltung von Geldern zieht, die von Rechts wegen dem Staat zustehen. [...] Aus den gleichen Gründen ist es denn auch recht und billig, den Steuerpflichtigen Steuerüberzahlungszinsen zu gewähren, wenn der Staat eine entrichtete Steuer zurückzahlt, selbst wenn die Rückzahlung die Folge eines dem Steuerpflichtigen zuzuschreibenden Irrtums ist.' (*Parl. Dok.*, Kammer, 1952-1953, Nr. 277, SS. 9 und 10)

[...]

B.3. Es ist zu prüfen, ob es einerseits unter Berücksichtigung des Zwecks der Steuerüberzahlungszinsen und andererseits der Merkmale der Steuern beziehungsweise der Steuererhöhungen gerechtfertigt ist, nur im Falle der Rückerstattung von Steuern Steuerüberzahlungszinsen zu gewähren.

B.4.1. Die Steuer stellt eine Abgabe dar, die von Amts wegen durch den Staat angewandt wird. Sie ist in seinem Haushalt eingetragen und bildet nicht die Gegenleistung einer Dienstleistung der Obrigkeit zum Vorteil eines einzeln betrachteten Steuerpflichtigen.

In Bezug auf Steuererhöhungen geht sowohl aus dem eigentlichen Text von Artikel 444 des EStGB 1992 als auch aus den Vorarbeiten zu den ihm zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen hervor, dass der Gesetzgeber eine Verwaltungsstrafe einführen wollte, um den strafrechtlichen Betrug zu vermeiden und zu ahnden, der sich aus dem Fehlen einer Steuererklärung oder aus einer unvollständigen oder unrichtigen Steuererklärung ergeben würde. Sie wird nach den gleichen Regeln erhoben wie die Steuer.

B.4.2. Angesichts des Zwecks der Steuerüberzahlungszinsen, der in B.2.1 in Erinnerung gerufen wurde, erscheint es nicht gerechtfertigt, Steuerüberzahlungszinsen im Falle der Rückerstattung einer Steuer und nicht einer Steuererhöhung zu gewähren. In beiden Fällen gilt es nämlich, einen Betrag zu erstatten, der zu Unrecht durch den Staat erhoben wurde und den die Steuerverwaltung besessen hat, wobei sie den Steuerpflichtigen die Zinsen auf die Beträge, die ihnen zu Unrecht entzogen wurden, vorenthalten hat. Die besondere Beschaffenheit der Steuer und der Steuererhöhung ist irrelevant, um zu rechtfertigen, dass ihre Erstattung unterschiedlich zu behandeln wäre hinsichtlich der Steuerüberzahlungszinsen ».

B.5.3. Die durch den Hof in seinem präjudiziellen Urteil festgestellte Verfassungswidrigkeit betrifft die fragliche Bestimmung in der durch den vorlegenden Richter vorgeschlagenen Auslegung. In seiner Antwort auf die ihm gestellte Frage vertrat der Hof den Standpunkt, dass die ihm durch den Richter vorgelegte Auslegung der fraglichen Bestimmung diese mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar machte.

Diese Feststellung ließ jedoch die Möglichkeit einer anderen Auslegung der Norm offen, durch die sie mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar würde. Aus dem Wortlaut des Tenors des Urteils Nr. 85/2004 geht nämlich hervor, dass Artikel 418 des EStGB 1992 vor seiner Abänderung durch Artikel 43 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen, ausgelegt in dem Sinne, dass er es ermöglicht, bei der Erstattung von Steuerzuschlägen Aufschubzinsen zu gewähren, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt. Diese Bestimmung konnte also später angewandt werden, sofern sie so ausgelegt wurde, dass sie der Verfassung entsprach.

B.5.4. Im Übrigen besagt Artikel 418 Absatz 1 des EStGB 1992 seit seiner Änderung durch das Gesetz vom 15. März 1999:

« Bei Erstattung von Steuern, Vorabzügen, Vorauszahlungen, Verzugszinsen, Steuerzuschlägen oder administrativen Geldbußen wird ein Aufschubzins zum gesetzlichen Zinssatz berechnet pro Kalendermonat gewährt ».

Artikel 418 des EStGB 1992 ist also seit dem Inkrafttreten dieser Abänderung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.5.5. Angesichts dieser Elemente ist die Klage zurückzuweisen, da Artikel 418 des EStGB 1992 (vormals Artikel 308 des Einkommensteuergesetzbuches 1964) vor seiner Abänderung durch Artikel 43 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen so auszulegen ist, dass er die Gewährung von Aufschubzinsen im Falle der Erstattung von Steuerzuschlägen erlaubt.

Diese Auslegung betrifft eine durch den Hof entschiedene Rechtsfrage, die für die Rechtsprechungsorgane aufgrund von Artikel 9 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 verbindlich gilt. Folglich sind die Rechtsprechungsorgane verpflichtet, diese Bestimmung in der Auslegung anzuwenden, die für vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befunden wurde.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. April 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior